

Allgemeinverfügung
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie
Änderungen und Ergänzung zur Allgemeinverfügung des Landratsamts Zwickau
vom 30. November 2020
Bekanntmachung
des Landratsamtes Zwickau
vom 9. Dezember 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 8 Absatz 1, Absatz 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 27. November 2020 (SächsGVBl. 666) erlässt der Landkreis Zwickau folgende

Allgemeinverfügung

- I. Ziffer 2 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Zwickau vom 30. November 2020 wird vollständig durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Der Alkoholausschank ist in der Öffentlichkeit verboten. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist nur in mitnahmefähigen und verschlossenen Behältnissen erlaubt.“

- II. Ziffer 3 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Zwickau vom 30. November 2020 wird vollständig durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Der Alkoholkonsum ist in der Öffentlichkeit verboten.“

- III. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Zwickau vom 30. November 2020 wird um eine neue Ziffer 5a mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Nachfolgende Einrichtungen dürfen nur unter Einhaltung der unten a) bis c) festgesetzten Maßnahmen besucht werden:

1. Alten- und Pflegeheime,

2. Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, und ambulant betreute Wohngemeinschaften, sowie Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes, soweit für diese der Teil 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung findet,

3. Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I. S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1385) geändert worden ist,

4. genehmigungspflichtige stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1, § 34 Satz 1, § 35, § 35 a Absatz 2 Nummer 3 und 4, § 42 Absatz 1 Satz 2 sowie § 42 a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden,

5. Werkstätten für behinderte Menschen und Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I. S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I. S. 2789) geändert worden ist, sowie andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen

a) Jeder Bewohner, jeder Patient darf nur eine Person pro Tag als Besuch empfangen.

b) Vor bzw. beim Betreten der Einrichtung ist bei jedem Besucher/jeder Besucherin ein Antigentest auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 durchzuführen. Der Besuch darf nur bei einem negativen Testergebnis erfolgen. Dem Antigentest steht ein negativer PCR-Testgleich, der nicht älter als 48 Stunden ist.

c) Während der gesamten Dauer hat der Besucher/die Besucherin eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.

In Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach Nummer 3 dürfen nur Patienten aufgenommen werden, die einen negativen PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist, vorweisen.“

IV. Die Bestimmungen des § 7 Absätze 2 bis 7 der Sächsischen Corona-Schutz- Verordnung vom 27. November 2020 und die übrigen Bestimmungen der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Zwickau vom 30. November 2020 bleiben unberührt.

V. Diese Allgemeinverfügung tritt am 11. Dezember 2020 In Kraft.

Begründung:

Das Landratsamt Zwickau ist gem. § 28 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 sachlich und gem. § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVbl. S. 503) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 a und Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich zuständig. Nach § 8 Abs. 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 27. November 2020 kann der Landkreis Zwickau abhängig von der aktuellen regionalen Infektionslage verschärfende Maßnahmen ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen.

Die Zahl der Infizierten steigt seit dem 30. November 2020 im Landkreis Zwickau weiterhin stark an. Eine nachhaltige Entspannung in Bezug auf Neuinfektionen ist bisher nicht eingetreten. Tatsächlich ist es so, dass täglich in Einrichtungen der oben genannten Art weitere Infizierte sowohl bei den Bewohnern als auch beim Personal festgestellt werden.

Die unter I und II aufgeführten Maßnahmen sind geeignet zu verhindern, dass durch Missachtung der geltenden Einschränkungen auf Grund öffentlichen Alkoholkonsums eine weitere Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 bewirkt wird. Zudem sind sie geeignet, Umgehungen des Alkoholabgabe- und Konsum-Verbots der bisherigen Ziffern 2 und 3 der Allgemeinverfügung vom 30. November 2020 entgegen zu wirken. Sie sind notwendig, da auch auf Grund alkoholbedingter Missachtung der getroffenen Anordnungen eine weitere Ausbreitung zu befürchten steht und die bisherigen mildereren Mittel in Form der lokalen Beschränkungen keine hinreichende Wirkung gezeigt haben. Gerade in Bezug auf die im Rahmen der Weihnachtsfeiertage bevorstehende höhere Anzahl von sozialen und familiären Kontakten ist eine vorherige Einschränkung zur Senkung der Inzidenzzahlen dringend geboten.

Die unter III aufgeführten zusätzlichen Maßnahmen sind geeignet, zu verhindern, dass das Coronavirus SARS-CoV-2 durch Besucher in die Heime wird. Sie sind notwendig, um die Versorgung in den Heimen weiterhin sicherzustellen und um das Infektionsgeschehen unter Kontrolle zu halten. Sie sind auch angemessen, weil dadurch ggf. die gänzliche Schließung eines Heimes vermieden werden kann. Hinzu kommt, dass sich sowohl in den Alters- und Pflegeheimen in der überwiegenden Anzahl Personen befinden, die aufgrund von Vorerkrankungen besonders gefährdet sind, sich zu infizieren und an COVID-19 zu versterben. Darüber hinaus ergibt sich bei diesem Personenkreis eher die Wahrscheinlichkeit für schwere Verläufe, die die Notwendigkeit mit sich bringt, in den Intensivstationen der Krankenhäuser behandelt zu werden.

Ein weiteres Ziel aller Maßnahmen ist außerdem, das Gesundheitssystem nicht zu überlasten und sicherzustellen, dass für Patienten mit schweren Verläufen, die zur Behandlung notwendigen Intensivbetten zu Verfügung stehen. Angesichts dieser gravierenden Folgen sind die ergriffenen Maßnahmen verhältnismäßig und beeinträchtigen den Einzelnen nicht unangemessen in seinem körperlichen Wohlbefinden.

Sollte sich das Infektionsgeschehen abschwächen wird geprüft, ob die ergriffenen Maßnahmen weiter aufrecht erhalten bleiben müssen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Str. 4 - 8, 08056 Zwickau zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Zwickau, den 9. Dezember 2020

Dr. Christoph Scheurer

Landrat